



## Energiepreispauschale - FiBu



Stand 09.09.2022

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort .....	3
2	Buchungen im August .....	3
3	Abrechnung Monat September.....	4

## 1 Vorwort

Die Energiepreispauschale (EPP) muss mit der Septemberabrechnung (nicht Auszahlung!) erfolgen. Aufgrund der Umsetzung durch eine vorgezogene Lohnsteueranmeldung, sind insbesondere in der Finanzbuchhaltung gewisse Schritte zu beachten. Diese werden in dieser Dokumentation dargelegt.

## 2 Buchungen im August

Die Lohnsteuer, welche im August ohne Abzug der EPP fällig wäre, wird mit dem vollen Betrag gebucht. Dieser ist somit auf dem FiBu-Journal zu sehen:

950 Lohnsteuer	0,00	136.386,23	1755	1741
951 Kirchensteuer	0,00	2.853,55	1755	1741
952 Solidaritätszuschlag	0,00	241,16	1755	1741
962 Verbindlichkeiten pausch. LSt.	0,00	44,40	1755	1741
964 Verbindlichkeiten pausch. Sol.	0,00	2,44	1755	1741

Auf der Lohnsteueranmeldung im August wird der Betrag, der im September voraussichtlich für die EPP zu zahlen ist, allerdings bereits abgezogen. Nur so kann gewährleistet werden, dass Sie als Arbeitgeber:innen nicht in Vorleistung gehen müssen, sondern den Betrag zur Auszahlung im September direkt einbehalten.

18	Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	42	13620515
19	Summe der pauschalen Lohnsteuer	41	4440
20	Summe der pauschalen Lohnsteuer nach §37b EStG	44	
21	abzüglich an Arbeitnehmer ausgezahltes Kindergeld	43	
22	abzüglich Kürzungsbeitrag für Besatzungsmitglieder von Handelsschiffen	33	
23	abzüglich Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung nach § 100 EStG (bAV-Förderung)	45	
23a	abzüglich Energiepreispauschale	35	6150000
24	Verbleiben	48	7474955
25	Solidaritätszuschlag	49	24360
26	pauschale Kirchensteuer im vereinfachten Verfahren	47	
27	Evangelische Kirchensteuer	61	204793
28	Römisch-katholische Kirchensteuer	62	80562
29	Altkatholische Kirchensteuer	63	
30			
31			
32			
33			
34	<b>Gesamtbetrag</b>	<b>83</b>	<b>7784670</b>
35	Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten	29	
36	Das SEPA-Lastschriftmandat wird ausnahmsweise für diesen Anmeldezeitraum widerrufen	26	

Gezahlt werden im August somit nur 77.846,70 EUR. Diese werden über das Bankkonto von „Verbindlichkeiten Lohnsteuer“ (im SKR03 z.B. Konto 1741) ausgebucht.

$$\text{Verbl. Lst (1741) an Bank (1200)} = 77.846,70 \text{ EUR}$$

Somit bleibt auf dem „Verbl. Lohnsteuer“ (1741) die Energiepreispauschale von 61.500,00 EUR stehen.

### 3 Abrechnung Monat September

Die Systemlohnart 9300 wird im September automatisch an alle Arbeitnehmer:innen ausgezahlt, die den Haken zur EPP im Arbeitnehmerstamm gesetzt bekommen haben. Die Lohnart wird mit dem Konto „Verbl. Lohnsteuer“ (1741) im Soll geschlüsselt.

Somit wird gebucht:

„Verbl. Lohnsteuer“ (1741) an Lohnverrechnungskonto (1755) – 61.500 EUR

Damit ist der Betrag dann vollständig ausgebucht.

Möchte die Buchhaltung im August die Energiepreispauschale nicht auf dem Konto „Verbindl. Lohnsteuer“ stehen lassen, dann muss diese über ein Forderungskonto ggü. Finanzamt ausgebucht werden. Dann muss dieses Konto der Lohnart 9300 zugeordnet werden.

Erstellt von:

**DPS Business Solutions GmbH**

Am Moosfeld 3

81829 München

E-Mail: [akademie@dps-bs.de](mailto:akademie@dps-bs.de)

Internet: <https://akademie.dps-bs.de/seminare.html>